

1. Änderungssatzung zur Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Großhabersdorf vom 31.07.2024

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1,5,6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz am 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1989, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Großhabersdorf folgende 1. Änderungssatzung zur Ortsgestaltungssatzung vom 24.05.2017:

§ 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

„¹An öffentlich wirksamen Fassaden- und Dachflächen von Gebäuden dürfen Photovoltaik- und thermische Solaranlagen angebracht werden. ²Folgende Grundsätze sind zu berücksichtigen:

1. Die Module sind einfarbig ohne Rahmen oder mit einem Rahmen gleicher Farbe gestaltet. Zulässig sind rote, rotbraune und schwarze Module.
2. Die Module sind entweder integriert in die Dach- oder Fassadenfläche oder parallel zur Dach- oder Fassadenfläche herzustellen.
3. Das verwendete Material muss blendfrei sein.
4. Dachsolaranlagen: Sie dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen.
5. Dachsolaranlagen: Die Module sind in Formate und Reihung in einer erkennbaren Ordnung als zusammenhängende Fläche angebracht. Bei größeren Dachflächen ist auch eine Aufteilung in gleich große Teilflächen zulässig.
6. Thermische Solaranlagen: Auch Röhrenkollektoren (z.B. ohne Rahmen) sind zulässig, wenn sie flächenmäßig untergeordnet auf dem Dach angebracht sind.

³An nicht öffentlich wirksamen Fassaden- oder Dachflächen dürfen Photovoltaik- und thermische Solaranlagen grundsätzlich angebracht werden. ⁴In der Nähe und an sowie auf denkmalgeschützten Gebäuden oder in Ensembleschutzgebieten sind die Vorgaben der Denkmalbehörde zu beachten.“

§ 2

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Großhabersdorf, 31.07.2024

Gemeinde Großhabersdorf

i.V.

Porlein

21. Bürgermeister

